

A N T R A G

der Vorarlberger Landesregierung auf Haftungsübernahme
gemäß § 1356 ABGB des Landes für einen von der Vorarlberger Krankenhaus-
Betriebsges.m.b.H. zur Investitionsfinanzierung aufzunehmenden Bankkredit in der Höhe
von 30 Mio. Euro

B E R I C H T

Ausgangslage

Die landeseigene Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H. (KHBG) gewährleistet die stationäre Versorgung der Vorarlberger Patientinnen und Patienten in den Landeskrankenanstalten, wozu auch die Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur gehört.

Bis zum Jahr 2019 wurden die baulichen Investitionen in die Landeskrankenanstalten nach Abzug der Investitionszuschüsse des Landesgesundheitsfonds durch Gewährung von Darlehen durch das Land Vorarlberg finanziert. Die Darlehensgewährung erfolgte nach Maßgabe der in den jeweiligen Voranschlägen zur Verfügung stehenden Mittel im auf die Baumaßnahmen folgenden Jahr. Bis zur Auszahlung der Darlehen erfolgte die Finanzierung aus der Liquidität der KHBG bzw. des Landes.

Insbesondere aufgrund der Liquiditätssituation des Landes erfolgte im Jahr 2020 eine Umstellung der bisherigen Vorgehensweise. Das Land gewährte der KHBG nunmehr keine Darlehen mehr, die Darlehensaufnahme erfolgte im Jahr der Bautätigkeit direkt durch die KHBG auf dem Kapitalmarkt.

Im Jahr 2020 nahm die KHBG ein Darlehen von 50 Mio. Euro auf, um die Investitionen des Jahres 2020 sowie der Vorjahre, die nicht durch Darlehen des Landes finanziert wurden, zu einem großen Teil zu decken. Für dieses Darlehen hat das Land die Haftung gemäß § 1356 ABGB übernommen.

Der tatsächliche Finanzierungsbedarf im Jahr 2020 belief sich auf 18,70 Mio. Euro. Infolgedessen ergibt sich bis zum Jahr 2020 ein nicht abgedeckter Finanzierungsbedarf von 9,97 Mio. Euro.

Investitionsjahr KHBG	Jahr der Darlehens- gewährung durch Land	Darlehen Land an KHBG	Darlehens- aufnahme extern	Finanzierungsbedarf lt. Rechnungsabschluss KHBG	Differenz
2015 bis 2019	2016 bis 2020	80,53 Mio. €		121,80 Mio. €	-41,27 Mio. €
2020			50 Mio. €	18,70 Mio. €	31,30 Mio. €
Nicht abgedeckter Finanzierungsbedarf für Investitionen 2020					-9,97 Mio. €

Im Voranschlag der KHBG sind für das Jahr 2021 bauliche Investitionen in Höhe von 32,37 Mio. Euro vorgesehen. Nach Abzug der zu erwartenden Investitionszuschüsse des Landesgesundheitsfonds und abzüglich der Instandhaltungen, die nicht über Darlehen finanziert werden, verbleibt ein Finanzierungsbedarf von rund 21,07 Mio. Euro.

Nicht abgedeckter Finanzierungsbedarf für Investitionen bis 2020	-9,97 Mio. €
Finanzierungsbedarf für Investitionen 2021 lt. Voranschlag	-21,07 Mio. €
Gesamt Finanzierungsbedarf	-31,04 Mio. €

Gesamt ergibt sich somit ein voraussichtlicher Finanzierungsbedarf von 31,04 Mio. Euro der nunmehr zu einem großen Teil durch eine Kreditaufnahme der KHBG in Höhe von 30 Mio. Euro gedeckt werden soll.

Zahlungen für Kreditzinsen (sofern sie nicht im Spitalbeitrag verrechnet werden können) und für Tilgungen werden der KHBG im Nachhinein durch das Land in Form eines Gesellschafterzuschusses ersetzt.

Kreditaufnahme durch die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H. (KHBG)

Aufträge über Kredite und Darlehen sind vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes ausgenommen (§ 9 Bundesvergabegesetz). Die KHBG wird davon unabhängig mehrere in Vorarlberg ansässige Bankinstitute zur Angebotsabgabe einladen.

Die Ausschreibung und die Vergabe an ein Bankinstitut erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) im Amt der Landesregierung.

Haftungsübernahme durch das Land

Kreditinstitute gewähren für Darlehen mit Landeshaftung üblicherweise vergünstigte Zinskonditionen. Um von dieser im öffentlichen Interesse gelegenen Möglichkeit Gebrauch machen zu können, wird vorgeschlagen, dass das Land für den von der KHBG zur Finanzierung von Krankenhausinvestitionen aufzunehmenden Bankkredit von 30 Mio. Euro die Haftung als Bürge gemäß § 1356 ABGB übernimmt.

Mit der Übernahme der Haftung würde die Haftungsobergrenze des Landes gemäß Landtagsbeschluss über Haftungen des Landes Vorarlberg, LGBl.Nr. 64/2018, nicht überschritten. Da das Land der KHBG die Zinszahlungen (sofern sie nicht im Spitalbeitrag verrechnet werden können) sowie die Tilgungen im Nachhinein in Form eines

Gesellschafterzuschusses ersetzt, ist das Risiko des Schlagendwerdens der Haftung als äußerst unwahrscheinlich einzustufen.

Gemäß Punkt 13. lit. d der Präambel zum Voranschlag 2021 bedürfen die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen und die Erhöhung derselben mit Ausnahme solcher, die im Teilabschnitt 9611 (= Chancenkapitalmodell Vorarlberg) abzuwickeln sind, der Zustimmung des Landtages, sofern im Einzelfall die Wertgrenze von 2,0 Mio. Euro im Haushaltsjahr überschritten wird. Für die Übernahme der ggst. Haftung durch das Land ist somit die Zustimmung des Vorarlberger Landtages einzuholen.

Die Vorarlberger Landesregierung stellt auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 29. Juni 2021 den

A n t r a g,

der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Das Land Vorarlberg übernimmt für einen von der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H. zur Finanzierung von Krankenhausinvestitionen aufzunehmenden Kredit in Höhe von 30 Mio. Euro für die Dauer der Kreditlaufzeit die Haftung als Bürge gemäß § 1356 ABGB.“

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 8. Sitzung im Jahr 2021, am 6. Oktober, die Vorlage der Landesregierung, Beilage 86/2021, einstimmig beschlossen.